

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 12. September 2025

Nummer 32

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Plötzky	268-270
Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Pretzien	270-271
Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Ranies	271-272
Jahresabschluss 2024 für den SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen	272-277
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2024 einschließlich der Behandlung des Überschusses aus dem Wirtschaftsjahr 2024	277-278
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Keine	278

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Ortschaftsrat Plötzky hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

**Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Plötzky
Beschluss-Nummer: 0156/2025**

Der Ortschaftsrat beschließt die als Anlage I beigefügte Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Plötzky mit Anlagen 1 und 2.

Schönebeck (Elbe), 11.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I**Erste Änderung der
Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Plötzky mit Anlagen 1 und 2****Präambel**

Aufgrund der §§ 59 und 81 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat der Ortschaft Plötzky in seiner Sitzung am ... folgende Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Plötzky vom 02.07.2024:

**Artikel 1
Änderung(en)**

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Angaben „(§ 6 Abs. 2)“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder auf Grund eines Antrags einer Fraktion des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadtverwaltung und wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters bestimmt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- die Wahl- und Abstimmungsergebnisse, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,
- die von den Mitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
- Vermerke darüber, welche Mitglieder des Ortschaftsrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- die Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ortschaftsrates,
- weitere wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Ordnungsmaßnahmen, Sitzungsunterbrechungen),
- die Einwohnerfragestunde.

Der Ortsbürgermeister und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

Entsprechendes gilt für die elektronische Versendung. Die Niederschrift soll spätestens eine Woche vor der nächsten ordentlichen Sitzung vorliegen.

- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Ortschaftsrat in seiner nächsten Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen oder zu ergänzen ist. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die laufende Niederschrift aufgenommen.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Ortschaftsrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (7) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 11.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Ortschaftsrat Pretzien hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Pretzien Beschluss-Nummer: 0157/2025

Der Ortschaftsrat beschließt die als Anlage I beigefügte Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Pretzien mit Anlagen 1 und 2.
Schönebeck (Elbe), 11.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Pretzien mit Anlagen 1 und 2

Präambel

Aufgrund der §§ 59 und 81 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat der Ortschaft Pretzien in seiner Sitzung am ... folgende Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Pretzien vom 03.07.2024:

Artikel 1

Änderung(en)

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Angaben „(§ 6 Abs. 2)“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder auf Grund eines Antrags einer Fraktion des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 11.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Ortschaftsrat Ranies hat in seiner Sitzung am 10.06.2025 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Ranies **Beschluss-Nummer: 0158/2025**

Der Ortschaftsrat beschließt die als Anlage I beigefügte Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Ranies mit Anlagen 1 und 2.

Schönebeck (Elbe), den 11.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Erste Änderung der **Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Ranies mit Anlagen 1 und 2**

Präambel

Aufgrund der §§ 59 und 81 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat der Ortschaft Ranies in seiner Sitzung am ... folgende Erste Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Ranies vom 04.07.2024:

Artikel 1**Änderung(en)**

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Angaben „(§ 6 Abs. 2)“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder auf Grund eines Antrags einer Fraktion des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 4 gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die erste Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 11.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Jahresabschlussbericht 2024 einschließlich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOAUDIT GmbH und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ für das Geschäftsjahr 2024 wird vom 22.09. bis 02.10.2025 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 im

SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Badepark 1
Sekretariat
39218 Schönebeck (Elbe)

öffentlich ausgelegt.

Schönebeck (Elbe), 12.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister



Jahresabschluss 2024 für den SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen
Beschluss-Nr. 0168/2025

Gemäß § 4 der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen“ vom 17.05.2019 beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 11.09.2025 auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOAUDIT GmbH für das Geschäftsjahr 2024 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/ Bad Salzelmen für das Jahr 2024 und erteilt gleichzeitig der Betriebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2024 die Entlastung.

Weiterhin beschließt der Stadtrat gemäß dem § 13 Abs. 4 des EigBG das festgestellte positiven Jahresergebnis in Höhe von 49.348,32 Euro vollständig der „Kapitalrücklage für Großreparaturen an den Gebäuden des Kurparkes“ zuzuführen.

Schönebeck (Elbe), 12.09.2025


Knoblauch
Oberbürgermeister

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter sowie des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen

Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Magdeburg, 30. Juni 2025

ECOAUDIT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Markus Harzer
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen“ für das Geschäftsjahr 2024 vom 22.07.2025

Gemäß § 19 Abs. 3 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz — EigBG LSA) in Verbindung mit § 322 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) die Prüfung von Eigenbetrieben. Nach Maßgabe des § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Das Rechnungsprüfungsamt beauftragte am 31.03.2025 die ECOAUDIT WSLP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klausenerstraße 32 in 39112 Magdeburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich zum Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2024 keine weiteren Hinweise.

Somit trifft das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA in Verbindung mit der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung — EigBVO LSA) folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.06.2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte

**ECOAUDIT WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

die Buchführung und der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss 2024 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, eine Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen vorzunehmen.

gez. Pöschke
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Beschluss-Nr.: 0169/2025

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2024 einschließlich der Behandlung des Überschusses aus dem Wirtschaftsjahr 2024

Bekanntmachung gemäß § 121 Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA und § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz-EigBG des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt und die Entlastung des Betriebsleiters erteilt.

Der Stadtrat beschloss die Verwendung des Überschusses in Höhe von 396.999,07 € wie folgt:

- a) zur Einstellung in die Rücklagen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck: 200.000,00 €
- b) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers der Stadt Schönebeck (Elbe): 196.999,07 €

Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Datum vom 30. Juni 2025 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Städtischer Bauhof Schönebeck, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischer Bauhof Schönebeck für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 11.07.2025 zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.06.2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte

ECOAUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck- Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss 2024 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, eine Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck vorzunehmen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 22.09.2025 – 30.09.2025 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 12.09.2025


Knoblauch
Oberbürgermeister



B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine